

Arrestgesuch

Bezirksgericht

Schuldner (Name/Vorname oder Firmenbezeichnung, genaue Adresse)

--

Gläubiger (Name/Vorname oder Firmenbezeichnung mit Angaben der Kontaktperson, genaue Adresse, Telefon-Nr., eMail-Adresse)

--

Gläubiger-Vertreter (Name/Vorname oder Firmenbezeichnung mit Angaben der Kontaktperson, genaue Adresse, Telefon-Nr., eMail-Adresse)

--

Post- oder Bankkonto (geben sie nach Möglichkeit eine **IBAN-Nr.** an)

Das Konto lautet auf den Namen des: Gläubigers Vertreters

--

Forderungssummen (**Schweizer Franken**)

1. nebst Zins zu: % seit Forderung:

Grund der Forderung (unter allfälliger Angaben von Forderungsurkunden und deren Datum)

--

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. SchKG (**Erläuterungen auf der Rückseite beachten**)

Arrestgegenstände und deren Standort (**genaue Angaben**)

--

Bemerkungen

--

Beilagen (wie **Vollstreckungstitel, Schuldanerkennung** und dergleichen)

--

Ort und Datum

Arrestgründe gemäss Art. 271 SchKG

Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt.

In den unter den **Ziffern 1 und 2** genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

Erläuterungen

Zur Erwirkung eines Arrestes hat der Gläubiger bei der zuständigen Arrestbehörde ein Arrestgesuch einzureichen. Dem Arrestgesuch sind die für die Bewilligung des Arrestes nötigen Unterlagen wie Vollstreckungstitel, Schuldanerkennung und dergleichen beizufügen. Die zu verarrestierenden **Vermögenswerte und deren Standort sind genau zu bezeichnen**. Für die Behandlung des Arrestgesuches hat der Arrestgläubiger der Arrestbehörde einen Kostenvorschuss zu entrichten.

Nach Bewilligung des Arrestes übermittelt die Arrestbehörde den von ihr erlassenen **Arrestbefehl** dem für den Arrestort zuständigen Betreibungsamt. Dieses vollzieht den Arrest und stellt anschliessend dem Gläubiger wie auch dem Schuldner eine Abschrift der **Arresturkunde** zu. Mit der Arrestlegung wird zugleich die Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Arrestort für die Durchführung der zur **Arrestprosequierung** erforderlichen **Betreibung** begründet, auch gegenüber einem im Ausland wohnhaften Schuldner (Art. 52 SchKG).

Zum Zwecke der **Arrestprosequierung** muss der Gläubiger **innert 10 Tagen** seit Zustellung der Arresturkunde beim zuständigen Betreibungsamt das entsprechende **Betreibungsbegehren** einreichen. Auf dem Betreibungsbegehren ist unter der Rubrik "Bemerkungen" auf den erfolgten Arrest hinzuweisen (z. B. gem. Arrest Nr... vom ...). Erhebt der Schuldner gegen den danach erlassenen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, ist der Gläubiger gehalten, **binnen 10 Tagen** seit der Mitteilung des Rechtsvorschlages beim zuständigen Richter Rechtsöffnung zu verlangen oder die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechts anzustellen; wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, hat er **innerhalb von 10 Tagen** nach Mitteilung des Urteils die ordentliche Klage einzuleiten.

Erhebt der Schuldner in der Arrestbetreibung keinen Rechtsvorschlag oder ist dieser beseitigt, hat der Gläubiger **innert 10 Tagen** um die **Fortsetzung** der Betreibung zu erwirken, beim Betreibungsamt das **Fortsetzungsbegehren** zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fortsetzung der Betreibung gegenüber einem Schuldner mit **Wohnsitz im Ausland** nur auf dem Wege der **Pfändung der Arrestgegenstände** erfolgt. Sollten die verarrestierten Gegenstände nicht zur Deckung der gesamten Forderung reichen, erhält der Gläubiger **keinen Verlustschein** für die ungedeckte Forderung.

WICHTIG

Hält der Gläubiger die vorgenannten Bestimmungen oder Fristen nicht ein, **fällt der Arrest dahin** und damit auch die Möglichkeit zur Weiterführung der Arrestbetreibung. Der Arrestbeschluss müsste **aufgehoben** werden, d. h. der Schuldner könnte wieder frei